

PER BOTEN

Kunsthistorisches Museum Wien
 zH Frau GD Dr. Sabine Haag
 Burgring 5
 1010 Wien

Wien, am 31.08.2009

SCO/AST/RA DR. ANDREAS THEISS
 VIE-CZERNIN/VERMEER

Tel: +43 1 515 10 5020

Fax: +43 1 515 10 2502

Andreas.Theiss@WOLFTHEISS.com

WOLF THEISS
 Rechtsanwälte GmbH
 Schuberting 6
 A - 1010 Wien

T +43 1 515 10
 F +43 1 515 10 25

wien@wolftheiss.com
 www.wolftheiss.com

Einschreiter:

Alexander Czernin Morzin,
 geboren 24.3.1930 in Hohenelbe

Johannes Czernin,
 geboren 2.5.1932 in Hohenelbe

Alexandra Czernin,
 geboren 29.12.1964 in Wien

Thomas Czernin,
 geboren 16.6.1966 in Wien

Sophie Huys Czernin,
 geboren 7.8.1945 in Graz

Vertreten durch:

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH
 1010 Wien, Schuberting 6
 Tel. 51510 Fax 51510-25

ADVM-Code P 130664
 FN 224135 k

Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

ANREGUNG DER RÜCKGABE EINES GEMÄLDES

1-fach
 8 Beilagen

ALBANIA AUSTRIA BOSNIA & HERZEGOVINA BULGARIA CROATIA CZECH REPUBLIC HUNGARY ROMANIA SERBIA SLOVAK REPUBLIC SLOVENIA UKRAINE

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH; UID: ATU 61971557; DVR: 0231924; ADVM: P130664; FN 224135 k; FG: HG Wien; Sitz: Wien

Partnerliste: www.wolftheiss.com/partnerlist

Unsere Beratungstätigkeit an den verschiedenen Standorten entspricht den Anforderungen der jeweiligen örtlichen Gesetze und Regeln der Anwaltschaft, einschließlich der Kooperation mit unabhängigen lokalen Rechtsanwälten.

101470434V5

1. Wir haben WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH in dieser Angelegenheit Vollmacht erteilt.
2. Wir sind Rechtsnachfolger (die Einschreiter Alexandra und Thomas Czernin Enkel, die übrigen Kinder von Jaromir Czernin) im Sinne § 1 Abs 1 Kunstrückgabegesetz (KRG) nach Jaromir Czernin-Chudenitz, geboren am 30.1.1908, gestorben am 1.2.1966.

Jaromir Czernin hat am 4.10.1940 unter Zwang¹ ausgeübt von Adolf Hitler, das in seinem Eigentum stehende Gemälde "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft zu einem unangemessen niedrigem Preis an ihn verkauft.

Beweis: In Fotokopie vorgelegte Geburtsurkunden der Einschreiter.

(Beilage ./A - ./E)

3. Wir haben Herrn Mag.Mag. Dr. Wladika ersucht die Aufgabe der Republik Österreich gemäß KRG wahrzunehmen und nach Sammlung der Dokumente einen objektiven Befund zu erarbeiten wie das vorliegende Gemälde über Adolf Hitler der Republik Österreich zugekommen ist.² Aus dem Befund folgt, dass das Gemälde gem § 1 Abs 2 in Verbindung mit § 2 Abs 1 Z 1 KRG an die Einschreiter zu übereignen ist, da das Gemälde zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des BG vom 15.5.1946, BGBl. Nr. 106/1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften war und sich noch im "Eigentum" des Bundes befindet. Wir legen diesen Befund hiermit vor und begründen unseren Standpunkt.

Beweis: Dossier von Dr. Michael Wladika, August 2009 (Beilage ./F)

4. **Wie ging die Republik Österreich in den 50-er und 60-er Jahren mit Restitutionsbegehren um?**
 - 4.1 Wie aus dem vorgelegten Dossier und unseren Ausführungen folgt, wurde Jaromir Czernin gezwungen von Adolf Hitler das gegenständliche Gemälde an ihn zu einem nicht angemessenen Preis zu verkaufen.

¹ DHM – Deutsches Historisches Museum, Datenblatt Li 001103

² Nach dem KRG wäre es Aufgabe der Republik Österreich gewesen, den Sachverhalt von sich aus zu prüfen.

Nach Ende des Dritten Reiches hat Jaromir Czernin mit den Restitutionsbemühungen begonnen. Sie blieben bis dato ohne Erfolg. Von den Behörden und Gerichten der Republik Österreich wurde damals der Standpunkt vertreten, dass der Verkauf an Adolf Hitler ein rechtmäßiges Verkaufsgeschäft ohne jeglichen Zwang ist.³

- 4.2** Es ist keinesfalls verwunderlich, dass im damaligen restitutionsfeindlichen Umfeld die Beschwerden und Klagen Jaromir Czernins erfolglos blieben. Die Gerichte und Behörden gingen damals – zumindest in der Cause Vermeer – davon aus, dass das Dritte Reich ein Rechtsstaat war und Adolf Hitler in dem vorliegenden Kaufvertragsgeschäft ein fairer, rechtmäßig agierender Vertragspartner.
- 4.3.** Aufgrund umfangreicher Studien über das Dritte Reich ist nun hinlänglich erwiesen, dass genau das Gegenteil der Fall war, dass Adolf Hitler der brutale Führer eines Unrechtsstaates war.

Wie unter 4.5.3. näher ausgeführt war nach dem Krieg die Einstellung zu Restitutionsanträgen besonders mit jüdischem Hintergrund negativ, man fürchtete "die Verunsicherung der Wirtschaft". Hoffentlich lag diese bedenkliche Begründung auch daran, dass man das Ausmaß des Grauens kurz nach dem Krieg noch nicht kannte. Nach dem Krieg herrschte in Österreich auch die Meinung vor, dass aufgrund der Kriegsverwüstungen Ansprüche gegen Hitler bestehen und das Gemälde eine Wiedergutmachung darstellt. Was die Rechtmäßigkeit der Herkunft betrifft wurden die Augen verschlossen.

Da sich die Position der Republik Österreich zu den Vorkommnissen im Dritten Reich grundlegend verändert hat und dementsprechend eine Reihe von großzügigen Gesetzen erlassen wurden, sehen wir nun die Chance der rechtmäßigen und fairen Entscheidung und erstatten diese **Anregung**.

5. Nachfolgend fassen wir die wesentlichen Gründe für die Restitution zusammen:

- 5.1** Wie oben erwähnt sind wir Rechtsnachfolger nach Jaromir Czernin, rechtmäßiger Eigentümer des Gemäldes "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft.
- 5.2** Bedrohung durch das Regime
- 5.2.1** Jaromir Czernin war zum Zeitpunkt des Zwangsverkaufes¹ des Gemäldes an Adolf Hitler mit Alix May, geborene von Frankenberg und Ludwigsdorff, verheiratet. Alix Czernin war Mischling zweiten Grades nach den Nürnberger Gesetzen.

³ Entscheidung des VwGH vom 30.6.1960 ZI 2476/55S12

Diese "Versippung" mit einem Mischling zweiten Grades führte zu einer konstanten Bedrohung seiner Frau Alix und seiner selbst durch das Dritte Reich. Ferner war Jaromir Czernin mit dem ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Schuschnigg verschwägert. (s. 5.2.3.)

Nach Einmarsch der Deutschen in die CSR, wurde Jaromir Czernin das Eigentum an der Herrschaft Marschendorf entzogen und er wurde aus dem Sudetengau verwiesen. Am 20.7.1944 wurde er aus politischen Gründen (Attentat auf Hitler) verhaftet und war mehrere Wochen in Linz in Haft. Nur aufgrund der Bemühungen der Widerstandsgruppe Krassa kam es zur Befreiung im Herbst 1944.

5.2.2 Aus der im Dossier Wladika ausführlich behandelten Entscheidung des BMF und des VwGH folgt im Wesentlichen, dass Mischlinge zweiten Grades weder politisch verfolgt noch gefährdet waren. Diese unrichtige Einschätzung führt dann letztlich zu den verfehlten Entscheidungen. Wie jedoch die aktuelle Forschung beweist waren auch Mischlinge zweiten Grades gefährdet und de facto der Willkür der Handlanger des Dritten Reiches ausgesetzt.

5.2.3 Die nach dem Nürnberger Parteitag ausgetragenen Auseinandersetzungen um den Judenbegriff zeigen, welchen breiten Interpretationsspielraum die beiden am Nürnberger Parteitag beschlossenen Gesetze aufwiesen. Der Streit entzündete sich an dem offenen Status der Mischlinge, wobei die Pole von einer Gleichsetzung der Mischlinge mit den Volljuden bis zu ihrer Aufsaugung durch legalisierte Verbindungen mit Deutschen reichten.⁴ Jedenfalls führte der Umstand, dass es keine endgültige Regelung betreffend der Mischlinge gab dazu, dass sich für die Mischlinge ersten und auch zweiten Grades eine "Rassenbiologische Grauzone" auftat.⁵

Jedenfalls kommt James F. Tent bei seinen aktuellen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass bei Fortbestand des NS-Regimes auch die Mischlinge zweiten Grades getötet worden wären, Zwangssterilisation bereits geplant worden waren.⁶ Aus Zeitzeugenberichten und Beispielen schildert Tent ein Bild in welchen willkürliche Schikanen gegen Mischlinge keinesfalls ein Vorrecht der NS-Funktionäre in Berlin waren, sondern, dass jeder örtliche Amtsträger und sein Fußvolk die jüdischen Mischlinge verfolgten. Polizisten und Parteifunktionäre fanden oft banale Vorwände, deretwegen sie einen Mischling vorladen konnten, waren diese erst einmal im Visier der NS-Bürokratie geraten mussten sie damit rechnen, dass alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, um sie zur Strecke zu bringen.⁷

⁴ Cornelia Essner, die Alchemie des Rassenbegriffs und die Nürnberger Gesetze" S 217

⁵ James F. Tent, im Schatten des Holocaust S 26

⁶ James F. Tent, aaO S 41

⁷ James F Tent, aaO S 257

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Alix Czernin ihren Wohnort Stein bei Nürnberg verlassen musste, da sie nicht mehr sicher war. Nach der Erinnerung der Einschreiterin Sophie Huvos Czernin hatten Unbekannte an die Hausmauer geschmiert: "Alix May das Judenschwein muss raus aus Stein".

Im Lichte dieser Ereignisse und der aktuellen Forschungsergebnisse sind die extrem verharmlosenden Ausführungen in der Entscheidung des BMF sowie VwGH verfehlt und zynisch.

- 5.2.4** Das BMF meint unter anderem, dass die bloße Befürchtung der Gefährdung irrelevant und nicht zu berücksichtigen sei.⁸ Offensichtlich meint das BMF, dass erst die Verschleppung von Alix Czernin in ein Konzentrationslager Voraussetzung sei, um von einer Gefährdung zu sprechen. Gerade die reale Gefahr stellt eben jenen Zwang dar, der letztlich dazu geführt hat, dass das Gemälde an Adolf Hitler verkauft werden musste, um Hitler seinen Wunsch zu erfüllen. Der unten angeführte Bericht des Einschreiters Alexander Czernin Morzin beschreibt die Angst der Familie und den Umstand, dass einzig der Verkauf an Hitler die Rettung vor einer tödlichen Gefahr darstellte.

Der Einschreiter Alexander Czernin kann sich in diesem Zusammenhang an die Bemerkung seines Vaters, Jaromir Czernin, erinnern, der, als er das Schreiben Hitlers über die Finalisierung des "Kaufvertrages" erhalten hatte, erleichtert erklärte "... jetzt sind wir sicher ...". Diese Äußerung bestätigt, dass der von Hitler erzwungene Verkauf des Gemäldes an ihn Voraussetzung für die einigermaßen gesicherte Existenz von Jaromir und Alix Czernin, sowie seiner Familie, war.

Hinzu kam noch, dass Jaromir Czernin mit dem seinerzeitigen österreichischen Bundeskanzler, Dr. Kurt Schuschnigg, verschwägert war. Auch diese Verbindung zu einem Staatsfeind des Dritten Reiches erhöhte die Gefährdung des Jaromir Czernin sowie seiner Familie.

5.3 Verkauf nicht freiwillig

- 5.3.1** Das BMF sowie der VwGH gelangen in ihrer Entscheidung im Wege einer falschen Beweiswürdigung zu dem unrichtigen Ergebnis, dass Jaromir Czernin in jedem Fall an Adolf Hitler verkaufen wollte und dieser sich dann entgegenkommenderweise dazu bereit erklärt hat.

⁸ Dossier Wladika S 6

Diese realitätsfremde Einschätzung kann wohl nur mit der damaligen positiven Beurteilung des Dritten Reiches erklärt werden. Es ist absurd zu glauben, dass ein menschenverachtender brutaler Diktator und Kriegsverbrecher wie Adolf Hitler, der den erklärten Wunsch hat, ein Gemälde zu besitzen (s. 5.3.2.), dies vom Willen des Eigentümers abhängig macht. Möglicherweise hat man im Jahre 1960 Hitler so gesehen (wollte ihn so sehen).

Heute ist jedermann klar, dass Hitler seinen Willen brutal in allen Belangen durchsetzte. Zu berücksichtigen ist auch, dass Hitler 1940 am Höhepunkt seiner Macht war. Der von Hitler ausgeübte massive Zwang wird keinesfalls dadurch geschmälert, dass Jaromir Czernin das Bild grundsätzlich verkaufen wollte. Jedoch nicht an Adolf Hitler, den er zutiefst verachtete. Er musste jedoch verkaufen, um die Existenz seiner Familie zu sichern.

5.3.2 Der von Adolf Hitler ausgeübte Zwang war evident.

Czernin wurde nach der Anektion der Tschechoslowakei durch das deutsche Reich seitens Direktor Dr. Hans Posse, Direktor der Dresdner Gemeindegalerie, mitgeteilt, dass Adolf Hitler (der bereits seit 1935 Interesse an dem Bild zeigte) wünsche, das Bild zu besitzen. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass – wie in solchen Fällen üblich – ein entsprechender Dankesbrief an Hitler zu verfassen ist, Hitler erklärte im Zuge der "Verkaufsverhandlungen" unter anderem, "... das Bild darf nicht im Besitz einer Familie sein ... es gehört dem Reich ..."

Ferner wurde Jaromir Czernin in der "Verhandlungsphase" mitgeteilt, dass Hitler jedenfalls "Mittel und Möglichkeiten habe, das Bild so oder so zu bekommen ...".

Es wurde auch erklärt, "... es möge etwas Zeit verstreichen, um Czernin den richtigen Weg zu weisen." Obschon es damals keiner derartigen Hinweise bedurfte. Jedermann wusste von der brutalen Macht Hitlers und dem Zwang seinem Willen zu entsprechen.

Hitler erklärte gegenüber Heinrich Hoffmann "Ich habe die Möglichkeit billigerweise in den Besitz dieses Bildes zu kommen und ich werde es tun."

Von den Tatzeugen Heinrich Hoffmann und Dr. Kajetan Mühlmann wird sowohl der Zwang als auch die Unangemessenheit des "Kauf"preises bestätigt. Posse, ein absoluter Fachmann, sprach wegen des geringen Preises von Entgeignung. Göring hatte 1940/1941 weit weniger prominente Vermeer-Gemälde, (die sich später als Fälschung herausstellten) und zwar "Christus und die Ehebrecherin" um RM 2.190.000 sowie "Das letzte Abendmahl" um RM 2.123.000 erworben. Daraus folgt zwingend, dass Czernin durchaus auch andere Optionen hatte, wenn Hitler den Kauf nicht erzwungen hätte.

Beweis: Versicherung an Eidesstatt des Dr. Kajetan Mühlmann vom 12.12.1952 (Beilage ./G)

Protokoll der Einvernahme Heinrich Hoffmann vor dem BG Salzburg
am 20.10.1951 Hc 2266/51 (Beilage ./H)

- 5.3.3** Der von Hitler veranlasste "Führervorbehalt" bewirkte letztlich, dass das Gemälde nur mehr an das Dritte Reich übergehen konnte. Somit blieb letztlich nur mehr die Überlassung an Hitler.

Demaskierend ist die Begründung des VwGH in seiner Entscheidung⁹ zum Führervorbehalt. Dort wird dieser nämlich damit begründet, dass der Führervorbehalt dazu dienen sollte, die Denkmalschutzbehörde vor äußeren Einflüssen zu schützen. Es ist nicht vorstellbar, dass Hitler das Gemälde für sich wollte, jedoch fürchten musste, dass das Gemälde einem anderen Erwerber zukommt. Der Wille Hitlers war immer Befehl. Ein Verstoß dagegen bedeutete die Vernichtung. Der Erwerb durch eine andere Person konnte nicht passieren und ist auch nicht passiert, wie der vorliegende Fall deutlich zeigt.

- 5.3.4** Der Zeuge, RA Lerche, gab in den Restitutionsverfahren unter anderem an, "... unter den damaligen Verhältnissen und der Allmacht Hitlers, wäre jede Weigerung höchst gefährlich gewesen ..."

Jaromir Czernin hatte als Gegner Hitler, Lammers, Bormann und Schirach. Das Widersetzen gegen diese Mächtigen des Dritten Reiches war lebensgefährlich. Hätte Czernin dem Zwangsverkauf nicht zugestimmt, so wäre es jedenfalls zur Enteignung gekommen sowie zu weiteren Schikanen und Gefährdungen insbesondere seiner jüdischen Frau Alix. Abgesehen davon, galt der für eine Diktatur übliche Grundsatz, dass private Interesse vor jenen des Diktators zurückzutreten hatten.

- 5.3.5** Die nunmehrigen Recherchen haben ferner ergeben, dass der wesentliche Teil des an Czernin bezahlten Betrages, nämlich RM 1 Mio. aus der letztlich entschädigungslosen Enteignung des jüdischen Sammlers Oscar Bondy stammt. Die in diesem Fall reservierten RM 1 Mio. wurden infolge entschädigungsloser Enteignung gespart und daher für den Ankauf des Vermeers verwendet.¹⁰

⁹ Dossier Wladika S 10

¹⁰ Dossier Wladika S 27, 3.5

Daraus folgt, dass, würde die Republik Österreich Eigentümerin des Gemäldes bleiben, Österreich als Profiteur eines nichtigen Geschäftes auch von der entschädigungslosen Enteignung des als Jude verfolgten Sammlers Bondy profitieren würde. Es ist für uns nicht vorstellbar, dass die Republik mit dieser Situation weiter "leben" kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass anlässlich der Ausstellung österreichischer Kunstwerke in den USA 1951 Österreich dafür gesorgt hat, dass dem Gemälde Exterritorialität zuerkannt wird. Schon damals war sich die Republik offensichtlich der Zweifelhaftigkeit des Erwerbsvorganges bewusst und fürchtete die Beschlagnahme durch die USA.

5.3.6 Gegen die behauptete Freiwilligkeit spricht auch folgendes Vorgehen: Lt Kaufvertrag sollte das Gemälde erst nach Erteilung der fideikommissarischen Genehmigung ausgefolgt werden. Wenn wie der VwGH meint von zwei gleichberechtigten Vertragspartnern auszugehen ist, wäre es zu einer vertragskonformen Abwicklung gekommen. Tatsächlich hat das Dritte Reich einseitig vertragswidrig die sofortige Übernahme des Gemäldes verfügt. Dies wurde dann auch so umgesetzt. Dieser Vorgang zeigt wie unrechtmäßig auch in Details vorgegangen wurde.

5.4 Weitere bedenkliche Begründungen des BMF vom 26.8.1955 Z 213.470-34/55 und des VWGH vom 30.6.1960 Z 2476/55

5.4.1 Es ist beklemmend, die Argumentation des BMF ex 1955 sowie des VwGH ex 1960 zu lesen. In diesen Entscheidungen wird weitgehend unter Verwendung der Argumentation des Dritten Reiches die Rückgabe des Gemäldes an Jaromir Czernin untersagt.

Das Ergebnis wird im Wesentlichen damit begründet, dass Jaromir Czernin Adolf Hitler freiwillig als Käufer gewählt hat und völlig frei den Kaufpreis verhandelt hat.

5.4.2 Bei den befremdenden Formulierungen und der tendenziösen Beweiswürdigung der Behörden und Gerichte der Republik ist zu bedenken, dass häufig jene Menschen, die in den Verfahren tätig waren diese Tätigkeiten oft in gleicher Funktion davor im Dritten Reich ausgeübt haben. Somit ist es nicht verwunderlich, dass die Restitutionsbemühungen von Jaromir Czernin nicht erfolgreich waren.

Bemerkenswert ist wie der VwGH in seiner Entscheidung zum Ergebnis gelangt, dass Mischlinge zweiten Grades keiner Verfolgung und Gefährdung ausgesetzt waren (was entsprechend der aktuellen Forschung der Realität diametral entgegen steht) und ausführt "Die Gattin des Beschwerdeführers, die nach dem damaligen Gesetzen nicht als Jüdin galt, wäre in der Lage gewesen sich gegenüber Übergriffen einzelner Dienststellen und gegen eine ungerechtfertigte Behandlung als Jüdin zu wehren." Es ist erschütternd wie unrichtig der VwGH das Leben von Mischlingen im Dritten Reich beurteilt. (s 5.2.2.) Der VwGH übersieht hier, dass das Dritte Reich eben kein Rechtsstaat

war, in dem sich Mischlinge gegen Übergriffe erfolgreich wehren konnten, sondern ein Unrechtsstaat, in dem Mischlinge wie oben dargestellt de facto rechtlos waren.¹¹

Dementsprechend folgt der VwGH immer dort, wo Aussage gegen Aussage steht der Beweiswürdigung der Unterinstanzen, die immer den Vertretern des Dritten Reiches folgen. Dies geschieht in klarer Verletzung der Beweisregeln der Rückstellungsgesetze wonach im Sinne der Antragsstelle zu würdigen ist.

5.4.3 Dabei ist auch zu beachten, dass

- von Österreich nach 1945 vorerst jegliche Kriegsverantwortung strikt abgelehnt wurde. Damit sollten Reparationsleistungen vermieden werden.¹²
- Restitution generell abgelehnt wurde mit der Begründung, dass die Verunsicherung der Wirtschaft vermieden werden muss. Es herrschten Bedenken gegen Eingriffe in das "Eigentum" ehemaliger Profiteure¹³
- die Finanzprokurator in Rückstellungsfragen in Vertretung der Republik mit voller Härte agierte.¹⁴
- gegen jüdische Antragsteller resp. Antragstellung mit jüdischem Hintergrund massives Misstrauen herrschte.¹⁵

In Kenntnis des wahren Sachverhalts klingt die Ausführung des VwGH "Die Besorgnis allein, dass künftig möglicherweise irgendwelche Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden würden reicht nicht aus." zynisch, wenn man bedenkt Adolf Hitler, den absoluten Herrscher eines Unrechtregimes am Höhepunkt seiner Machtentfaltung, als "Vertragspartner" zu haben. Es ist evident, dass das Schauspiel Kaufvertrag nur veranstaltet wurde, um den Unrechtsakt zu verdecken. Dies um die Standesgenossen von Jaromir Czernin nicht unnötig zu verärgern. Das ging umso leichter als nach der Anektion der CSR die Entschädigung Bondy verwendet werden konnte.¹⁶

¹¹ VwGH, aaO S 11

¹² Brigitte Bailer-Galada, Eva Blimlinger, Vermögensentzug – Rückstellung - Entschädigung, Studien Verlag, S 42

¹³ Brigitte Beiler-Galada, aaO S 47

¹⁴ Brigitte Beiler-Galada, aaO S 55

¹⁵ Brigitte Beiler-Galada, aaO S 52

¹⁶ VwGH aaO S 2

5.4.4 Wiederholt wird die Zufriedenheit Jaromir Czernins mit dem Kauf damit begründet, dass er nach dem Vertragsabschluss für die prompte Abwicklung sorgte. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass für Jaromir Czernin der Verkauf des Bildes an Adolf Hitler die Garantie für das gesicherte Weiterleben seiner Familie im Dritten Reich war. So ist es doch verständlich, dass er alles tat, dass die Sache rasch im Sinne Hitlers zu Ende gebracht wird.¹⁷

5.4.5 Zynisch ist auch die Bemerkung des VwGH, dass der Umstand, dass Jaromir Czernin nach Abschluss den Vertrag auch erfüllte, Beweis für seine Zufriedenheit ist. Es bedarf doch keiner weiteren Erwähnung, dass das Nichteinhalten einer Vereinbarung mit Adolf Hitler zur prompten Vernichtung geführt hätte. In der Geschichte des Dritten Reiches gibt es eine Unzahl von Beispielen dafür was Menschen widerfahren ist, die sich dem Willen des Führers widersetzen. Es ist beklemmend wie sehr der VwGH des Jahres 1960 (15 Jahre nach Kriegsende) Adolf Hitler als loyalen rechtschaffenen Vertragspartner sieht.¹⁸

6. Beklemmend ist auch, dass die Republik Österreich im Status quo offensichtlich basierend auf der heute als unrichtig erkannten Opfertheorie Rechtsnachfolgerin Adolf Hitlers ist und damit die kriminellen Handlungen Hitlers im vorliegenden Fall deckt. Wir sind sicher, dass sich die Republik dieses Umstandes nicht bewusst ist und nach erkennen nun mehr das Unrecht beseitigt.

Das Kunsthistorische Museum wäre ohne die Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich niemals in den Besitz des Gemäldes gekommen. Daraus folgt zwingend, dass die Republik Österreich nur aufgrund der kriminellen Machenschaften eines Unrechtes Besitzes des Jaromir Czernin gehörenden Gemäldes ist.

Da uns bewusst ist, dass die Republik Österreich des Jahres 2009 eine andere, als insbesondere des Jahres 1960 ist, gehen wir davon aus, dass dieser Zustand für die Republik unerträglich ist.

Diese grundsätzliche Änderung in der Beurteilung der Vorgänge im Dritten Reich und insbesondere im Zeitraum bis Ende der 60-er Jahre wird insbesondere durch das Vorgehen der Republik in den Fällen Bloch Bauer und Alma Mahler Werfel bestätigt.

¹⁷ VwGH aaO S 18

¹⁸ VwGH aaO S 18

7. Ersuchen

- 7.1** Aus den Ausführungen im Dossier Wladika sowie unseren Ausführungen folgt, dass das Gemälde dem rechtmäßigen Eigentümer Jaromir Czernin durch eine nichtige und somit rechtswidrige Handlung – die der Republik Österreich bei Erwerb bekannt war - entzogen wurde.

Somit konnte die Republik Österreich an dem Gemälde keine Rechte erwerben.

Die Voraussetzungen für die Rückgabe an uns als Rechtsnachfolger von Todeswegen sind somit gegeben.

- 7.2** Aus all diesen Gründen

regen wir insbesondere gem § 2 Abs 1 Z 1 KRG an,

das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft an uns als rechtmäßige Eigentümer zu Händen unserer Rechtsvertreter zu übereignen.

Alexander Czernin Morzin,
Johannes Czernin,
Alexandra Czernin,
Thomas Czernin,
Sophie Huvos-Czernin.